



Sicherheitsrat

Verteilung: Allgemein
12. November 2020

Resolution 2552 (2020)

verabschiedet auf der 8776. Sitzung des Sicherheitsrats am 12. November 2020

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf alle seine früheren Resolutionen, Erklärungen seiner Präsidentschaft und Presseerklärungen zur Situation in der Zentralafrikanischen Republik,

in Bekräftigung seines nachdrücklichen Bekenntnisses zur Souveränität, Unabhängigkeit, Einheit und territorialen Unversehrtheit der Zentralafrikanischen Republik und *unter Hinweis* auf die Wichtigkeit der Grundsätze der Nichteinmischung, der guten Nachbarschaft und der regionalen Zusammenarbeit,

in Bekräftigung der Grundprinzipien der Friedenssicherung, wie etwa die Zustimmung der Parteien, die Unparteilichkeit und die Nichtanwendung von Gewalt außer zur Selbstverteidigung und zur Verteidigung des Mandats, *feststellend*, dass das Mandat jeder Friedenssicherungsmission auf die Bedürfnisse und die Situation des jeweiligen Landes zugeschnitten ist, *unterstreichend*, dass die vom Rat genehmigten Mandate mit den Grundprinzipien im Einklang stehen, *erneut erklärend*, dass der Sicherheitsrat die vollständige Durchführung der von ihm genehmigten Mandate erwartet, und in dieser Hinsicht *unter Hinweis* auf seine Resolution 2436 (2018),

unter Hinweis darauf, dass die Behörden der Zentralafrikanischen Republik die Hauptverantwortung dafür tragen, alle Bevölkerungsgruppen in der Zentralafrikanischen Republik



nischen Union stattfanden, und *betonend*, dass die Durchführung des Abkommens der einzig gangbare Weg zu Frieden und Stabilität in der Zentralafrikanischen Republik ist,

unter Begrüßung der Fortschritte bei der Durchführung des Friedensabkommens, darunter Rechtsvorschriften zur Dezentralisierung, zur Rechtsstellung der politischen Parteien und der Opposition und ein Pensionsregime für ehemalige gewählte Präsidenten, Dekrete zur Ingangsetzung der Einrichtung der Kommission für Wahrheit, Gerechtigkeit, Wiedergutmachung und Aussöhnung und der Abschluss der Ausbildung der ersten gemischten Sicherheitsspezialeinheiten,

unter entschiedenster *Verurteilung* der Verstöße gegen das Friedensabkommen und der von bewaffneten Gruppen und anderen Milizen im gesamten Land verübten Gewalt, darunter ihr Einsatz von Landminen, Gewalt mit dem Ziel, den Wahlprozess zu behindern, Aufstachelung zu Hass und Gewalt, die ethnisch und religiös motiviert sind, Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und Menschenrechtsverletzungen und -übergriffe, einschließ ehemalige gewählte Präsidenten

Zentralafrikanischen Republik für die Organisation dieser Wahlen, *in Kenntnis* ihrer Bemühungen, den Wahlprozess im Einklang mit der Verfassung durchzuführen, und in dieser Hinsicht die Zusagen *begrüßend*, die Präsident Touadéra am 1. Oktober 2020 während des Treffens auf hoher Ebene über die Zentralafrikanische Republik abgab, bei dem er gemeinsam mit der Afrikanischen Union und der Wirtschaftsgemeinschaft der zentralafrikanischen Staaten den Vorsitz führte, davon *Kenntnis nehmend*, dass nach Meinung des Verfassungsgerichts jede Änderung der verfassungsgemäßen Fristen das Ergebnis einer umfassenden nationalen Konsultation und eines breiten nationalen Konsenses sein sollte, *betonend*, dass nur alle Seiten einschließende, freie, faire, transparente, glaubhafte, friedliche und fristgemäße Wahlen, die nicht durch Desinformation und andere Formen der Informationsmanipulation gestört werden, der Zentralafrikanischen Republik dauerhafte Stabilität bringen können, so auch durch die volle, gleichberechtigte und produktive Teilhabe der Frauen, *bekräftigend*, wie wichtig die Teilhabe der Jugend ist, und den Behörden der Zentralafrikanischen Republik *nahelegend*, mit Unterstützung maßgeblicher Partner die Teilnahme von Binnenvertriebenen und Flüchtlingen im Einklang mit der Verfassung der Zentralafrikanischen Republik zu fördern,

unter Hinweis auf seine Resolutionen über den Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten, über Kinder und bewaffnete Konflikte und über Frauen und Frieden und Sicherheit und *mit der Aufforderung* an alle Parteien in der Zentralafrikanischen Republik, mit der Sonderbeauftragten für Kinder und bewaffnete Konflikte und der Sonderbeauftragten für sexuelle Gewalt in Konflikten Verbindung zu unterhalten,

mit dem Ausdruck seiner ernststen Besorgnis über die desolante humanitäre Lage in der Zentralafrikanischen Republik und die Auswirkungen der Sicherheitslage auf den humanitären Zugang, *unter* entschiedenster *Verurteilung* der verstärkten Angriffe auf humanitäres Personal, *unter Betonung* der aktuellen humanitären Bedürfnisse von mehr als der Hälfte der Bevölkerung des Landes, namentlich der Zivilpersonen, denen Gewalt droht, sowie der bestürzenden Lage der Binnenvertriebenen und Flüchtlinge und *unter Begrüßung* der Zusammenarbeit zwischen der MINUSCA, den Einrichtungen der Vereinten Nationen, der Afrikanischen Union, der Weltbank, den Fach- und Finanzpartnern der Zentralafrikanischen Republik und nichtstaatlichen Organisationen bei der Unterstützung der Entwicklungs- und humanitären Maßnahmen in der Zentralafrikanischen Republik und deren Ausrichtung auf die COVID-19-Pandemie, welche die bestehenden Schwächen verschlimmert hat,

unter Hinweis auf die Leitgrundsätze der Vereinten Nationen für die humanitäre Nothilfe,

unter Hinweis auf die Resolution [2532 \(2020\)](#), die in allen Situationen auf der Tagesordnung des Rates eine allgemeine und sofortige Einstellung der Feindseligkeiten verlangt und alle an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien auffordert, sofort für mindestens 90 aufeinanderfolgende Tage eine dauerhafte humanitäre Pause einzulegen, um die sichere, zeitnahe, ungehinderte und anhaltende Bereitstellung humanitärer Hilfe im Einklang mit den

Wahlprozesses einstellen und im Einklang mit ihren Verpflichtungen aus dem Friedensabkommen ihre Waffen unverzüglich und bedingungslos niederlegen;

4. *erinnert* daran, dass Personen oder Einrichtungen, die den Frieden und die Stabilität in der Zentralafrikanischen Republik untergraben, mit zielgerichteten Sanktionen gemäß Resolution [2536 \(2020\)](#) belegt werden können;

5. *fordert* die Nachbarstaaten, die Regionalorganisationen und alle internationalen Partner *auf*, den Friedensprozess, einschließlich der Durchführung des Friedensabkommens, auf kohärente und koordinierte Weise und durch gestärkte Partnerschaften zu unterstützen, *betont* die wichtige Rolle, die den Garanten und Förderern des Friedensabkommens, einschließlich der Afrikanischen Union, der Wirtschaftsgemeinschaft der zentralafrikanischen Staaten und der Nachbarstaaten, dabei zukommt, ihren Einfluss zu nutzen, um eine bessere Einhaltung der Verpflichtungen seitens der bewaffneten Gruppen zu erreichen, *fordert außerdem* die Nachbarstaaten *auf*, die Behörden der Zentralafrikanischen Republik in ihrem Bemühen zu unterstützen, die Teilnahme der Flüchtlinge an den Wahlprozessen zu ermöglichen, und *betont ferner*, wie wichtig es ist, Maßnahmen, darunter Sanktionen, und Mechanismen festzulegen und umzusetzen, die gemäß Artikel 35 des Friedensabkommens gegen Parteien angewandt werden könnten, die ihre Verpflichtungen nicht einhalten;

6. *fordert* die Behörden der Zentralafrikanischen Republik und die Behörden der

rechte, sowie durch Maßnahmen zur Integration der entwaffneten und demobilisierten Elemente bewaffneter Gruppen, die strenge Vorgaben und Überprüfungskriterien erfüllen;

13. *fordert* die Behörden der Zentralafrikanischen Republik *auf*, sicherzustellen, dass die Rückverlegung der Verteidigungs- und Sicherheitskräfte nachhaltig ist, die Stabilisierung des Landes, die Zivilbevölkerung und den politischen Prozess nicht gefährdet und die verstärkte Aufsicht und Kontrolle durch die Behörden der Zentralafrikanischen Republik sowie eine geeignete Haushaltsunterstützung unter Beweis stellt, und auch weiterhin eine umfassende Strategie der nationalen Sicherheit umzusetzen, die an dem Friedensprozess, einschließlich des Friedensabkommens, ausgerichtet ist;

14. *fordert* die Behörden der Zentralafrikanischen Republik *auf*, unverzüglich und mit Vorrang konkrete Schritte zur Stärkung der Justizinstitutionen auf nationaler und lokaler Ebene als Teil der Ausweitung der staatlichen Autorität und zur Bekämpfung der Straflosigkeit zu unternehmen und zu Stabilisierung und Aussöhnung beizutragen, unter anderem durch die Wiederherstellung der Justizverwaltung, des Strafjustiz- und des Strafvollzugsystems im ganzen Land, die Ermittlungen des Sonderstrafgerichtshofs, die Entmilitarisierung der Gefängnisse, die Einrichtung von Mechanismen zur Unrechtsaufarbeitung, die auf einem opferorientierten Ansatz gründen, einschließlich der vollen Operationalisierung der Kommission für Wahrheit, Gerechtigkeit, Wiedergutmachung und Aussöhnung, die in der Lage sein sollte, neutral, unparteiisch, transparent und unabhängig ihrer Arbeit nachzugehen, unter Berücksichtigung der Empfehlungen der im Friedensabkommen vorgesehenen inklusiven Kommission, um die Rechenschaftspflicht für begangene Verbrechen und die Wiedergutmachung für die Opfer sicherzustellen, und durch die Gewährleistung des Zugangs zu fairer und gleicher Justiz für alle im Einklang mit den Schlussfolgerungen des im Mai 2015 abgehaltenen Forums von Bangui;

15. *fordert* die Behörden der Zentralafrikanischen Republik *auf*, ihre Anstrengungen zur Wiederherstellung der effektiven staatlichen Autorität über das gesamte Hoheitsgebiet der Zentralafrikanischen Republik fortzusetzen, unter anderem durch die Wiedereinsetzung der staatlichen Verwaltung und die Bereitstellung grundlegender Dienste in den Pro-

18. *fordert ferner* die Mitgliedstaaten und die internationalen und regionalen Organisationen *auf*, die auf der internationalen Konferenz am 17. November 2016 in Brüssel zugesagten Mittel auszuführen, um die Umsetzung der Prioritäten des Landes auf dem Gebiet der Friedenskonsolidierung und seine sozioökonomische Entwicklung zu unterstützen, und die Bereitstellung zusätzlicher Mittel, von Sachverstand und Sachleistungen für die Nationale Strategie der Zentralafrikanischen Republik für Wiederaufbau und Friedenskonsolidierung und im Rahmen der gegenseitigen Rechenschaft zu erwägen;

19. *legt* den Behörden der Zentralafrikanischen Republik *nahe*, die wirksame Umsetzung der Nationalen Strategie für Wiederaufbau und Friedenskonsolidierung zu beschleu-

sexueller Gewalt, und durch die Unterstützung der nationalen, Präfektur- und lokalen Behörden beim Aufbau von Vertrauen zwischen Volksgruppen;

vi) den Behörden der Zentralafrikanischen Republik bei ihren Kontakten zu Nachbarländern, der Wirtschaftsgemeinschaft der zentralafrikanischen Staaten und der Afrikanischen Union im Benehmen und in Abstimmung mit dem Regionalbüro der Vereinten Nationen für Zentralafrika technischen Sachverstand bereitzustellen, um Fragen gemeinsamen und bilateralen Interesses zu lösen und ihre anhaltende und uneingeschränkte Unterstützung des Friedensabkommens zu fördern;

vii) die strategische Kommunikation proaktiver einzusetzen, um ihre Strategie zum Schutz von Zivilpersonen in Abstimmung mit den Behörden der Zentralafrikanischen Republik zu unterstützen, der lokalen Bevölkerung ein besseres Verständnis des Mandats und der Aktivitäten der Mission, des Friedensabkommens und des Wahlprozesses zu vermitteln und Vertrauen bei den Bürgerinnen und Bürgern der Zentralafrikanischen Republik, den Konfliktparteien, den regionalen und anderen internationalen Akteuren und den Partnern vor Ort aufzubauen;

viii) die internationale Unterstützung und Hilfe für den Friedensprozess auch weiterhin zu koordinieren, gegebenenfalls auch durch die Internationale Unterstützungsgruppe;

c) Wahlen 2020/2021

die Behörden der Zentralafrikanischen Republik, wie in der Präambel und in Ziffer 9 dargelegt, bei der Vorbereitung und Durchführung friedlicher Präsidentschafts-, Parlaments- und Kommunalwahlen 2020/2021 zu unterstützen, und zwar durch Gute Dienste, um unter anderem den Dialog zwischen allen politischen Akteuren unter Einschluss aller Seiten zu fördern und so Spannungen während der gesamten Wahlperiode abzubauen, sowie durch die Bereitstellung sicherheitsbezogener, operativer, logistischer und gegebenenfalls technischer Unterstützung, insbesondere zur Erleichterung des Zugangs zu abgelegenen Gebieten, und durch die Koordinierung der internationalen Wahlhilfe;

d) Erleichterung der Schaffung eines sicheren Umfelds für die sofortige, vollständige, sichere und ungehinderte Erbringung humanitärer Hilfe

die Abstimmung mit allen humanitären Akteuren, darunter die Organisationen der Vereinten Nationen, zu verbessern und die Schaffung eines sicheren Umfelds für die sofortige, vollständige, sichere und ungehinderte Erbringung humanitärer Hilfe unter ziviler Führung, im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen des Völkerrechts und den humanitären Grundsätzen, und für die freiwillige, sichere, würdevolle und dauerhafte Rückkehr der Binnenvertriebenen und Flüchtlinge oder ihre lokale Integration oder Neuansiedlung in enger Abstimmung mit den humanitären Akteuren zu erleichtern und gleichzeitig zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie beizutragen, entsprechend dem Ersuchen in Resolution [2532 \(2020\)](#);

e) Schutz der Vereinten Nationen

das Personal, die Einrichtungen, die Ausrüstung und die Güter der Vereinten Nationen zu schützen und die Sicherheit und Bewegungsfreiheit des Personals der Vereinten Nationen und des beigeordneten Personals zu gewährleisten;

Strategie für die Sicherheitssektorreform und des Nationalen Verteidigungsplans in strategischer und technischer Hinsicht zu beraten, mit dem Ziel, unter anderem durch eine klare Abgrenzung der Aufgaben der Zentralafrikanischen Streitkräfte, der Kräfte der inneren Sicherheit und anderer uniformierter Stellen die Kohärenz des Prozesses der Sicherheitssektorreform sowie die demokratische Kontrolle über die Verteidigungskräfte wie auch die Kräfte der inneren Sicherheit zu gewährleisten;

ii) die Behörden der Zentralafrikanischen Republik bei der Erarbeitung eines Ansatzes für die Überprüfung, einschließlich der Überprüfung der Einhaltung der Menschenrechte, von Einheiten der Verteidigungs- und Sicherheitskräfte auch weiterhin zu unterstützen, insbesondere um die Straflosigkeit für Verstöße gegen das Völkerrecht und das innerstaatliche Recht und im Kontext jeder Integration demobilisierter Elemente bewaffneter Gruppen in die Institutionen des Sicherheitssektors zu bekämpfen;

iii) eine Führungsrolle bei der Unterstützung der Behörden der Zentralafrikanischen Republik beim Aufbau der Kapazitäten der Kräfte der inneren Sicherheit zu übernehmen, insbesondere der Befehls- und Kontrollstrukturen und der Aufsichtsinstanzen, und die Bereitstellung von technischer Hilfe und Ausbildung zwischen den internationalen Partnern in der Zentralafrikanischen Republik, insbesondere mit der EUTM-RCA und der EUAM-RCA, abzustimmen, um eine klare Aufgabenverteilung auf dem Gebiet der Sicherheitssektorreform zu gewährleisten;

iv) den Behörden der Zentralafrikanischen Republik bei der Ausbildung von Polizei und Gendarmerie und bei der Auswahl, Rekrutierung und Überprüfung von Polizei- und Gendarmerieeinheiten auch weiterhin behilflich zu sein, mit Unterstützung durch die Geber und das Landesteam der Vereinten Nationen, unter Berücksichtigung der Notwendigkeit, auf allen Ebenen Frauen zu rekrutieren, und unter voller Einhaltung der Richtlinien der Vereinten Nationen für menschenrechtliche Sorgfaltspflicht;

c) Entwaffnung, Demobilisierung, Wiedereingliederung und Repatriierung

i) die Behörden der Zentralafrikanischen Republik bei der Umsetzung eines inklusiven und progressiven Programms zur Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung sowie, im Falle ausländischer Elemente, zur Repatriierung von Mitgliedern bewaffneter Gruppen zu unterstützen, das auf den im Mai 2015 auf dem Forum von Bangui unterzeichneten Grundsätzen der Entwaffnung, Demobilisierung, Wiedereingliederung und Repatriierung und der Integration in die uniformierten Kräfte beruht, wobei den Bedürfnissen der mit Streitkräften und bewaffneten Gruppen verbundenen Kinder und der Notwendigkeit, die Trennung der Kinder von diesen Kräften und Gruppen sicherzustellen und eine erneute Einziehung zu verhindern, besondere Aufmerksamkeit zu widmen ist, so auch durch geschlechtersensible Programme;

ii) die Behörden der Zentralafrikanischen Republik und die zuständigen zivilgesellschaftlichen Organisationen in Zusammenarbeit mit Entwicklungspartnern und Rückkehrgemeinden und im Einklang mit den im Nationalen Plan für Wiederaufbau und Friedenskonsolidierung hervorgehobenen Prioritäten bei der Erarbeitung und Umsetzung von Programmen zur Minderung der Gewalt in den Gemeinwesen, einschließlich geschlechtersensibler Programme, zugunsten von Mitgliedern bewaffneter Gruppen, einschließlich derjenigen, die für eine Teilnahme am nationalen Programm zur Entwaffnung, Demobilisierung, Wiedereingliederung und Repatriierung nicht berücksichtigungsfähig sind, zu unterstützen;

iii) den Behörden der Zentralafrikanischen Republik technische Hilfe bei der Umsetzung eines nationalen Plans für die Integration berücksichtigungsfähiger demobilisierter Mitglieder bewaffneter Gruppen in die Sicherheits- und Verteidigungskräfte entsprechend dem umfassenderen Prozess der Sicherheitssektorreform und der Notwendigkeit zu leisten,

Zentralafrikanischen Republik bei den Anstrengungen, bewaffnete Gruppen von der Ausbeutung natürlicher Ressourcen abzuhalten, zu beraten;

c) die Sachverständigengruppe nach Resolution [2127 \(2013\)](#) dabei zu unterstützen, im Einklang mit den Bestimmungen der Ziffer 32 g) der Resolution [2399 \(2018\)](#), die mit Ziffer 6 der Resolution [2536 \(2020\)](#) verlängert wurden, Informationen über zur Gewalt aufstachelnde Handlungen, insbesondere ethnisch und religiös motivierte Handlungen, die den Frieden, die Stabilität oder die Sicherheit der Zentralafrikanischen Republik untergraben, zu sammeln;

d) gemeinsam mit allen zuständigen Organen der Vereinten Nationen für die Sachverständigengruppe nach Resolution [2127 \(2013\)](#) ungehinderten Zugang, insbesondere zu Personen, Dokumenten und Orten unter ihrer Kontrolle, und Sicherheit zu gewährleisten, damit die Gruppe ihr Mandat durchführen kann;

e) den zuständigen Behörden der Zentralafrikanischen Republik nach Bedarf und von Fall zu Fall, sofern die Lage es gestattet, Transportmittel bereitzustellen und so die Ausweitung der staatlichen Autorität auf das gesamte Hoheitsgebiet zu fördern und zu unterstützen;

